

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" (Hochschulbauförderungsgesetz)

HSchulBG

Ausfertigungsdatum: 01.09.1969

Vollzitat:

"Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2664)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 V v. 24.11.2006
I 2664

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 30. 1.1976
Änderungen aufgrund EinigVtr vgl. §§ 7 u. 14a

Das G gilt als am 2.1.1970 erlassen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 8 G v. 25.3.1974 I 769. IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 3.9.1970 I 1301 mWv 6.9.1970

Bis zum Erlaß der Landesgesetze nach § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes in der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Fassung bestimmt das bis dahin geltende Landesrecht in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, was Hochschulen und Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes sind. Der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Status der Universitäten, der anderen Hochschulen und der Fachschulen in diesem Gebiet kann im übrigen nur durch Landesgesetz geändert werden.

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gemeinschaftsaufgabe

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird von Bund und Ländern nach Maßgabe dieses Gesetzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinschaftsaufgabe soll so erfüllt werden, daß die Hochschulen als Bestandteil des gesamten Forschungs- und Bildungssystems künftigen Anforderungen genügen. Bund und Länder haben bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, daß

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1. die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird;
2. an den Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenstellung Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;
3. die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre und für eine funktionsgerechte Hochschulstruktur und Neuordnung des Studiums geschaffen werden;
4. eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen und des langfristig zu erwartenden Bedarfs gewährleistet ist;
5. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

§ 3 Ausbau und Neubau

(1) Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;
2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Investitionskosten für das jeweilige Vorhaben eine Million fünfhunderttausend Euro übersteigen;
4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 125.000 Euro, an anderen Hochschulen 75.000 Euro übersteigen;
5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;
6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb);
7. Vorhaben im Sinne der Nummer 3 einschließlich der für sie erforderlichen Grundstücke, bei denen dem Land über das Nutzungsrecht hinaus eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

(2) Bei Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 7, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden und im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) als eigenfinanzierte Vorhaben sind, gehören zu den mitfinanzierungsfähigen Ausgaben auch die Finanzierungskosten.

§ 4 Hochschulverzeichnis

(1) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Hochschulen mit ihren Einrichtungen nach dem Stand vom 1. Januar 1969.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in die Anlage aufzunehmen, die nach Landesrecht als Hochschule errichtet oder einer Hochschule ein- oder angegliedert sind. Voraussetzung für die Aufnahme in die Anlage ist, daß die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist; das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der in die Anlage aufzunehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung und einer in der Anlage aufgeführten Hochschule eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird. Vor Erlass der Rechtsverordnung soll der durch Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen errichtete Wissenschaftsrat gehört werden.

§ 5 Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, bis zum 1. Juli eines jeden Jahres sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Jahr fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 6 Inhalt des Rahmenplans

Der Rahmenplan gliedert sich in Angaben über:

1. den gegenwärtigen Ausbaustand und die dem Rahmenplan zugrunde liegenden Zielvorstellungen;
2. die Vorhabenprogramme für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte nebst den dafür vorgesehenen Gesamtkosten;
3. die Bauvorhaben und die Beschaffungsvorhaben, jeweils nebst Kosten sowie gegebenenfalls einer verbindlichen Kostenobergrenze;
4. die zunächst nur zur Planung vorgesehenen Vorhaben und die für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe erforderlichen Vorstudien, jeweils nebst Kosten;
5. die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel.

§ 7 Planungsausschuß

(1) Für die gemeinsame Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Bildung und Forschung als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; eine Vertretung ist zulässig.

(2) Ein Beschluß des Planungsausschusses kommt zustande, wenn ihm der Bund und die Mehrheit der Länder zustimmen. Beschlüsse über Vorhabenprogramme (§ 6 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze bei der Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan bedarf der Zustimmung des anmeldenden

Landes. Die Stimmzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres gibt jedes Land seine allgemeinen und langfristigen Ziele auf dem Gebiet des Hochschulbaus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bekannt und meldet dabei die in § 6 Nr. 3 und 4 genannten Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan an. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung zu § 6 Nr. 3 enthält zu den Bauvorhaben eine allgemeine Erläuterung, Angaben über das Raumprogramm und die Dringlichkeit, eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen sowie gegebenenfalls eine für das Vorhaben verbindliche Kostenobergrenze; zu den Beschaffungsvorhaben eine allgemeine Erläuterung sowie Angaben über die Kosten. Die Anmeldung enthält ferner Angaben über Folgekosten.

(3) Bei Vorhaben nach § 6 Nr. 4 genügen Angaben über die Ziele und Kosten der Planung oder Vorstudien sowie eine vorläufige Schätzung der Kosten einer späteren Ausführung.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 9 Beteiligung des Wissenschaftsrates

(1) Die Unterlagen nach § 8 sind zunächst dem Wissenschaftsrat zu übersenden.

(2) Der Wissenschaftsrat soll unbeschadet seiner übrigen Aufgaben bis zum 15. April jedes Jahres Empfehlungen für den Rahmenplan aussprechen.

(3) Empfehlungen nach Absatz 2 sind Beratungsgrundlage des Planungsausschusses. Der Planungsausschuß gibt dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit er von den Empfehlungen abweichen will.

(4) Der Planungsausschuß übersendet dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates eine Ausfertigung des aufgestellten Rahmenplans.

§ 10 Verfahren nach Aufstellung des Rahmenplans

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf; Bund und Länder weisen die Mittel für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in ihren Haushaltsplänen gesondert aus.

§ 11 Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe. Sie sollen außerdem regelmäßig den Wissenschaftsrat unterrichten.

§ 12 Erstattung

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die in § 6 Nr. 3 und 4 genannten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplans entstandenen Ausgaben. Bei Vorhaben mit einer verbindlichen Kostenobergrenze ist die Erstattung des Bundes auf die Hälfte des Betrages der Kostenobergrenze beschränkt.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem Stand der Maßnahmen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Baufortschritts teilt die zuständige Landesbehörde dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Höhe der verausgabten Mittel sowie Stand und voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit. Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben leistet der Bund unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Vorauszahlungen entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.

(3) Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhabens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung fünf Millionen Euro übersteigt.

(4) Übt das Land bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Vorhaben die Option nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 25 Jahren oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist aus, sind die nach den Absätzen 1 und 2 für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten.

§ 13 Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327) ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1997 erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1981, 894 - 895;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Baden-Württemberg

Fachhochschule Aalen
Fachhochschule Biberach
Pädagogische Hochschule Esslingen 2)

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Berufspädagogische Hochschule Esslingen
Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen
Fachhochschule für Technik Esslingen
Universität Freiburg
Universitätsklinikum Freiburg (mit Wirkung vom 1. Januar 1998)
Pädagogische Hochschule Freiburg*
Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen und
Religionspädagogik in Freiburg im Breisgau
Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik
und Gemeindediakonie in Freiburg im Breisgau
Fachhochschule Furtwangen
Universität Heidelberg*
Universitätsklinikum Heidelberg (mit Wirkung vom 1. Januar 1998)
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Staatliche Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim
Fachhochschule Heilbronn
Universität Hohenheim*
Universität Karlsruhe*
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Fachhochschule Karlsruhe
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe
Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (mit Wirkung vom
1. Januar 1993)
Universität Konstanz*
Fachhochschule Konstanz
Pädagogische Hochschule Lörrach 2)
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Universität Mannheim*
Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim
Fachhochschule für Technik Mannheim
Fachhochschule Nürtingen
Fachhochschule Offenburg
Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim
Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim
Fachhochschule Ravensburg
Pädagogische Hochschule Reutlingen
Fachhochschule Reutlingen
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
Fachhochschule Sigmaringen
Universität Stuttgart*
Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart
Fachhochschule für Druck Stuttgart
Fachhochschule für Technik Stuttgart
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Stuttgart
Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
Universität Tübingen*
Universitätsklinikum Tübingen (mit Wirkung vom 1. Januar 1998)
Universität Ulm*

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Universitätsklinikum Ulm (mit Wirkung vom 1. Januar 1998)
Fachhochschule Ulm
Pädagogische Hochschule Weingarten

Bayern

Fachhochschule Amberg-Weiden (mit Wirkung vom 1. Mai 1994)
Fachhochschule Ansbach (mit Wirkung vom 1. Mai 1996)
Fachhochschule Aschaffenburg (mit Wirkung vom 1. Oktober 2000)
Universität Augsburg
Fachhochschule Augsburg
Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Fachhochschule Coburg
Fachhochschule Deggendorf (mit Wirkung vom 1. Mai 1994)
Katholische Universität Eichstätt
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*
Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen)
Fachhochschule Hof (mit Wirkung vom 1. Mai 1994)
Fachhochschule Ingolstadt (mit Wirkung vom 1. Mai 1994)
Fachhochschule Kempten
Fachhochschule Landshut
Ludwig-Maximilians-Universität München*
Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität
München)
Technische Universität München
Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
Fachhochschule München
Katholische Stiftungsfachhochschule München (mit Wirkung vom 1. Januar 1995)
Akademie der Bildenden Künste in München
Hochschule für Musik in München
Hochschule für Fernsehen und Film in München
Fachhochschule Neu-Ulm (mit Wirkung vom 1. Oktober 1998)
Fachhochschule Nürnberg
Evangelische Fachhochschule Nürnberg (mit Wirkung vom 1. Januar 1997)
Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
Universität Passau
Universität Regensburg*
Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum Regensburg)
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule Rosenheim
Fachhochschule Weihenstephan
Julius-Maximilians-Universität Würzburg*
Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum
Würzburg)
Hochschule für Musik in Würzburg
Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt

Berlin

Freie Universität Berlin*
Technische Universität Berlin*

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin

Technische Fachhochschule Berlin

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Hochschule der Künste Berlin

Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin

Kirchliche Hochschule Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin +, +++

Charite-Universitätsmedizin Berlin

Ingenieurhochschule Berlin ++

Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg ++

Hochschule für Ökonomie Berlin ++

Hochschule für Schauspielkunst 'Ernst Busch' +++

Hochschule für Schauspielkunst Berlin +

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) +++

Kunsthochschule Berlin +

Hochschule für Musik Berlin +

Hochschule für Musik "Hanns Eisler" +++

Katholische Fachhochschule Berlin (mit Wirkung vom 1. Januar 1995)

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(mit Wirkung vom 1. Januar 1996)

Brandenburg

Hochschule für Bauwesen Cottbus +

Europa-Universität Frankfurt/Oder (mit Wirkung vom
1. Januar 1993)

Brandenburgische Landeshochschule Potsdam +

Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam-Babelsberg ++

Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg +, +++

Fachhochschule Brandenburg (mit Wirkung vom 23. November 1991)

Fachhochschule Eberswalde (mit Wirkung vom 23. November 1991)

Fachhochschule Lausitz (mit Wirkung vom 23. November 1991)

Fachhochschule Potsdam (mit Wirkung vom 23. November 1991)

Technische Fachhochschule Wildau (mit Wirkung vom 23. November 1991)

Technische Universität Cottbus (mit Wirkung vom 1. Januar 1993)

Universität Potsdam +++

Bremen

Universität Bremen*

Hochschule für gestaltende Kunst und Musik

Hochschule für Nautik

Hochschule für Technik

Hochschule für Wirtschaft

Hochschule Bremerhaven

Hamburg

Universität Hamburg*

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Technische Universität Hamburg-Harburg

Fachhochschule Hamburg

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg
Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg

Hessen

Technische Hochschule Darmstadt*
Fachhochschule Darmstadt
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
(Universitätsklinikum Frankfurt)
Fachhochschule Frankfurt am Main
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Fachhochschule Fulda
Justus Liebig-Universität Gießen*
Fachhochschule Gießen-Friedberg
Gesamthochschule Kassel
Philipps-Universität Marburg*
Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Fachhochschule Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Universität Rostock +, +++
Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock
Hochschule für Musik und Theater Rostock (mit Wirkung vom 1. Januar 1996)
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald +, +++
Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Technische Hochschule Wismar +
Fachhochschule Wismar (mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)
Hochschule für Seefahrt Warnemünde-Wustrow +
Pädagogische Hochschule Neubrandenburg +
Pädagogische Hochschule Güstrow +
Fachhochschule Neubrandenburg (mit Wirkung vom 15. Oktober 1991)
Fachhochschule Stralsund (mit Wirkung vom 15. Oktober 1991)

Niedersachsen

Technische Universität Braunschweig*
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Technische Universität Clausthal*
Universität Göttingen*
Universität Hannover*
Medizinische Hochschule Hannover*
Tierärztliche Hochschule Hannover*
Fachhochschule Hannover
Evangelische Fachhochschule Hannover (mit Wirkung vom 1. Januar 1995)
Hochschule für Musik und Theater Hannover
Hochschule Hildesheim
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde
Hochschule Lüneburg
Fachhochschule Nordostniedersachsen

Universität Oldenburg
Fachhochschule Oldenburg
Universität Osnabrück
Fachhochschule Osnabrück
Fachhochschule Ostfriesland
Fachhochschule Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
Aachen*
Klinikum Aachen der Technischen Hochschule
Aachen
Universität Bielefeld*
Ruhr-Universität Bochum*
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*
Klinikum Bonn der Universität Bonn
Universität Dortmund*
Universität Düsseldorf*
Klinikum Düsseldorf der Universität Düsseldorf
Universität - Gesamthochschule - Duisburg
Universität - Gesamthochschule - Essen
Klinikum Essen der Universität - Gesamthochschule Essen
Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen
Universität zu Köln*
Klinikum Köln der Universität Köln
Deutsche Sporthochschule Köln
Westfälische Wilhelms-Universität Münster*
Klinikum Münster der Universität Münster
Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universität - Gesamthochschule - Siegen
Universität - Gesamthochschule - Wuppertal
Private Hochschule Witten/Herdecke
Staatliche Kunstakademie Düsseldorf
Kunsthochschule für Medien Köln
Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe
Staatliche Hochschule für Musik Rheinland
Staatliche Hochschule für Musik Ruhr
Fachhochschule Aachen
Fachhochschule Bielefeld
Fachhochschule Bochum
Fachhochschule Dortmund
Fachhochschule Düsseldorf
Fachhochschule Gelsenkirchen
Fachhochschule Hagen
Fachhochschule Köln
Fachhochschule für Bibliotheks- und
Dokumentationswesen in Köln ohne
den der Beamtenausbildung dienenden
Bereich
Fachhochschule Lippe
Fachhochschule Münster
Fachhochschule Niederrhein
Fachhochschule Rhein-Sieg (mit Wirkung vom 1. Januar 1996)

Rheinland-Pfalz

Universität Kaiserslautern
Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche mit den
Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
Ludwigshafen
Johannes Gutenberg-Universität Mainz*
Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (mit Wirkung vom
1. Januar 1998)
Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit,
Sozialpädagogik und Praktische Theologie, Mainz
Erziehungswissenschaftliche Hochschule
Rheinland-Pfalz
Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universität Trier

Saarland

Universität des Saarlandes*
Universitätsklinikum des Saarlandes
Fachhochschule des Saarlandes
Hochschule der Bildenden Künste Saar (mit Wirkung vom 1. Januar 1995)
Musikhochschule des Saarlandes

Sachsen

Universität Leipzig +, +++
Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig
(mit Wirkung vom 1. Juli 1999)
Technische Hochschule Leipzig +
Handelshochschule Leipzig +
Deutsche Hochschule für Körperkultur ++
Theaterhochschule Leipzig +
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig +, +++
Hochschule für Musik Leipzig +
Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig +++
Pädagogische Hochschule Leipzig +
Institut für Literatur Leipzig ++
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)
(mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)
Technische Universität Dresden +, +++
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen
Universität Dresden (mit Wirkung vom 1. Juli 1999)
Hochschule für Verkehrswesen Dresden +
Medizinische Akademie Dresden +
Pädagogische Hochschule Dresden +
Hochschule für Bildende Künste Dresden +, +++
Hochschule für Musik Dresden +
Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden +++
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
(mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)
Landwirtschaftliche Hochschule Meißen ++

Bergakademie Freiberg +
Technische Universität Bergakademie Freiberg +++
Technische Universität Chemnitz +
Technische Universität Chemnitz-Zwickau +++
Ingenieurhochschule Mittweida +
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)
(mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)
Technische Hochschule Zwickau +
Pädagogische Hochschule Zwickau +
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH)
(mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)
Technische Hochschule Zittau +
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau-Görlitz (FH)
(mit Wirkung vom 1. Oktober 1992)

Sachsen-Anhalt

Hochschule für Landwirtschaft Bernburg +
Pädagogische Hochschule Halle/Köthen +
Pädagogische Hochschule Magdeburg +
Hochschule für Kunst und Design Halle +, +++
Martin-Luther-Universität Halle +
Technische Universität Magdeburg +
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg +++
Universitätsklinikum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
(mit Wirkung vom 1. Januar 2006)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg +++
Universitätsklinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
(mit Wirkung vom 1. Januar 2006)
Medizinische Akademie Magdeburg +
Technische Hochschule Merseburg +
Fachhochschule Merseburg (mit Wirkung vom 1. April 1992)
Technische Hochschule Köthen +
Fachhochschule Anhalt (mit Wirkung vom 1. Oktober 1991)
Fachhochschule Harz (mit Wirkung vom 1. Oktober 1991)
Fachhochschule Magdeburg (mit Wirkung vom 1. Oktober 1991)

Schleswig-Holstein

Pädagogische Hochschule Flensburg
Fachhochschule Flensburg
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*
Muthesius Kunsthochschule (mit Wirkung vom 1. Januar 2005)
Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
(mit Wirkung vom 1. Januar 1999)
Pädagogische Hochschule Kiel
Fachhochschule Kiel
*Medizinische Hochschule Lübeck**
Klinikum an der Medizinischen Universität zu Lübeck
(mit Wirkung vom 1. Januar 1999)
Fachhochschule Lübeck
Musikhochschule Lübeck
Nordakademie Pinneberg (mit Wirkung vom 1. Januar 1996)
Staatlich anerkannte Fachhochschule

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

für Physikalische Technik und Informationstechnik, Wedel
Fachhochschule Westküste (mit Wirkung vom 14. März 1994)

Thüringen

Universität Erfurt (mit Wirkung vom 1. Januar 1996)
Friedrich-Schiller-Universität Jena +, +++
Medizinische Akademie Erfurt +
Pädagogische Hochschule Erfurt +
Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen +++
Technische Hochschule Ilmenau +
Technische Universität Ilmenau +++
Hochschule für Architektur Weimar +
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar +++
Hochschule für Musik Weimar +
Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar +++
Fachhochschule Jena (mit Wirkung vom 15. Oktober 1991)
Fachhochschule Nordhausen (mit Wirkung vom 1. Januar 2000)
Fachhochschule Erfurt (mit Wirkung vom 15. Oktober 1991)
Fachhochschule Schmalkalden (mit Wirkung vom 15. Oktober 1991)

Fußnote

Kursivdruck (Medizinische Hochschule Lübeck): Heutige Bezeichnung "Medizinische
Universität zu Lübeck"; Berichtigung soll erfolgen